



**Vertrag
Regionale
Gemeindepolizei
Zurzibiet
RGZ**



Gemeindevertrag

Die Einwohnergemeinden

Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Untendingen und Wislikofen

schliessen zur

Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung

den nachfolgenden Gemeindevertrag gestützt auf § 72 und 73 Gemeindegesetz.

1. ZWECK

Die Vertragsgemeinden gewährleisten durch die Schaffung einer "Regionalen Gemeindepolizei Zurzibiet RGZ", nachfolgend RGZ genannt, die polizeiliche Grundversorgung im Zurzibiet gemäss §§ 2 und 4 des Polizeigesetzes (PolG) und § 2 bis 4 des Polizeidekretes (PoID).

2. SITZ UND STANDORT DER RGZ

Sitz und Standort der RGZ ist die Gemeinde Klingnau. In Zurzach besteht ein zweiter Standort.

3. ORGANISATION

3.1 Behördenausschuss

Oberstes Organ ist der Behördenausschuss. Er setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Der Behördenausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der Vertragsgemeinden, ausgenommen Vertragsänderungen gem. Ziff. 5.

Der Polizeichef gehört dem Behördenausschuss mit beratender Stimme an.

Der Behörden-Ausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Vorstandssitzung des Planungsverbandes. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten des Planungsverbandes.

Der Behördenausschuss

- ⇒ erstellt das Pflichtenheft der RGZ
- ⇒ erstellt und ändert den Stellenplan
- ⇒ erstellt den Kostenverteiler
- ⇒ genehmigt das jährliche Betriebsbudget
- ⇒ nimmt Kenntnis vom jährlichen Rechnungsergebnis
- ⇒ nimmt weitere Gemeinden in den Vertrag auf
- ⇒ legt zusätzliche Standorte fest
- ⇒ ist zuständig für Vertragsänderungen
- ⇒ entscheidet über die Erfüllung neuer, wiederkehrender Aufgaben für Vertragspartner und Dritte
- ⇒ regelt und entscheidet über alle weiteren Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages, welche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen in diesem Vertrag ausdrücklich einem anderen Organ obliegen

3.2 Führungsausschuss

Aus dem Behördenausschuss wird ein fünfköpfiger Führungsausschuss bestellt.

Der Führungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Gemeindeammann der Sitzgemeinde als Vorsitzenden sowie aus 4 Delegierten der restlichen Vertragsgemeinden. Der Polizeichef gehört dem Führungsausschuss mit beratender Stimme an.

Das Aktuariat wird dem Gemeindeschreiber der Sitzgemeinde übertragen. Er hat beratende Stimme.

Der Führungsausschuss

- ⇒ bereitet die Geschäfte des Behördenausschusses vor
- ⇒ beschliesst Weisungen für den Dienstbetrieb
- ⇒ koordiniert, entscheidet und überwacht den angemessenen Einsatz der Mittel
- ⇒ stellt Antrag für die Anstellung des Personals zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde

3.3 Anstellungsgemeinde

Das Personal der RGZ wird auf Antrag des Führungsausschusses von der Sitzgemeinde eingestellt. Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Sitzgemeinde.

3.4 Verantwortlichkeit, Haftung

Die Verantwortlichkeiten und Haftungsansprüche gegenüber den Vertragsgemeinden und dem angestellten Personal der RGZ richten sich nach den für den Einzelfall anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Für die ordnungsgemässe Ausführung der beauftragten Amtshandlungen ist das Personal der RGZ verantwortlich. Die Sitzgemeinde haftet für Ansprüche gegenüber dem Personal der RGZ.

3.5 Stellenplan

Der Stellenplan enthält mit Beginn dieses Gemeindevertrages 700 Stellenprozente.

3.6 Dienstorganisation

Der Polizeichef ist verantwortlich für den Einsatz der RGZ im Umfang der vereinbarten Leistungen. Einsätze und Patrouillen werden in Rapporten festgehalten.

3.7 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen das Personal behandelt der Gemeinderat der Sitzgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet sich der Vorfall ereignet hat.

4. FINANZIELLES

4.1 Kostentragung

Die Kosten, welche für die Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziff. 1 dieses Gemeindevertrages entstehen, werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam, nach Massgabe der Einwohnerzahl und des Aufwandes (zur Zeit „Screening-Modell der Kantonspolizei“) getragen.

Die Standortgemeinden übernehmen die Mietkosten für die von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Abgeltung der Standortgunst (inkl. Infrastruktur für 2 Fahrzeuge mit Garage und Abstellplätzen).

Die Sitzgemeinde erhebt eine Verwaltungsentschädigung von 2 % des Gesamtaufwandes der jeweiligen Jahresrechnung.

Leistungen ausserhalb der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziffer 1 dieses Gemeindevertrages werden dem Besteller zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt.

4.2 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die RGZ erfolgt durch die Sitzgemeinde.

Der Nettoaufwand der RGZ wird den Vertragsgemeinden gemäss Kostenverteiler, welcher als Anhang 2 integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, verrechnet. Die Sitzgemeinde kann halbjährlich im Voraus Akontozahlungen im Rahmen des Budgets verlangen.

4.3 Budgetierung

Das Gesamtbudget wird vom Führungsausschuss entworfen und vom Behördenausschuss genehmigt. Es wird von der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde beschlossen.

Die Sitzgemeinde gibt den angeschlossenen Gemeinden jeweils bis Ende Juli die zu budgetierenden Kostenanteile bekannt und begründet wesentliche Änderungen.

4.4 Busseninkasso

Sämtliche Einnahmen (Bussen, Dienstleistungen usw.) fliessen als Aufwandminderung in die Gesamtrechnung.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Anschluss weiterer Gemeinden sowie alle Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinderäte auf Antrag des Behördenausschusses unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

6. AUFBAUPHASE

Während der Aufbauphase ist es je nach Personalsituation beschränkt möglich, den Vertragsgemeinden die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen.

Der Führungsausschuss hat die Aufgabe, in der Aufbauphase eine Regelung mit den Kant. Stellen zu finden.

Allfällige Abgeltungen an den Kanton während der Übergangsregelung gemäss Polizeigesetzes Art 23 müssen durch die einzelnen Gemeinden bezahlt werden.

7. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2007 in Kraft und läuft fest bis 31. Dezember 2009.

Ohne Kündigung auf den 31. Dezember 2009 verlängert sich der Vertrag anschliessend jeweils stillschweigend um vier Jahre. Er kann jeweils auf das Ende einer Vierjahresperiode durch jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der getätigten Investitionen.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Mitgliedsgemeinde während der Umsetzungsphase unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geht der Sitz der RGZ an eine andere Gemeinde über, so übergibt die bisherige Sitzgemeinde alles Inventar entschädigungslos an die neue Sitzgemeinde.

Treten eine oder mehrere Vertragsgemeinden aus dem Vertrag aus, so verhandeln die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Modalitäten der Weiterführung des Vertrages. Die Kündigung ist eingeschrieben an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu richten, mit Kopien an die übrigen Vertragsgemeinden. Eine Kündigung durch die Sitzgemeinde ist an alle Vertragsgemeinden eingeschrieben zuzustellen.

Die Auflösung des Vertrages für alle Vertragsgemeinden erfolgt mit Zustimmung von 2/3 aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag des Behördenausschusses. Das Inventar wird verwertet und anteilmässig an die Vertragsgemeinden zurückerstattet.

Anhang 1

Pflichtenheft, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen nach Polizeigesetz und -dekret.

des Gemeindevertrages zur Gewährleistung der polizeiliche Grundversorgung vom 14. September 2006

PFLICHTENHEFT

1. GRUNDSATZ

Die Regionale Gemeindepolizei Zurzibiet nimmt für die Vertragsgemeinden die polizeiliche Grundversorgung gemäss § 2 bis 4 PoID wahr.

2. SICHERHEITSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 2 PoID)

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
- d) die präventive Patrouillentätigkeit
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglementes
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Händen des Polizeikommandos
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich
- j) die Alarmeinsätze
- k) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst
- l) die Zusammenarbeit mit den Regionalen Führungsorganen gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BVG)

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen.

3. VERKEHRSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 3 PoID)

- a) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet
- b) die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts)
- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
- d) die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes
- e) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen
- f) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen im Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden
- g) die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen
- h) die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando
- i) der Einzug von Kontrollschildern sowie von Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweisen zu Handen des Strassenverkehrsamtes

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen im Allgemeinen, der Übertretungen sowie Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechtes sowie der Diebstähle und Sachbeschädigungen von Fahrrädern und Motorfahrrädern.

4. VERWALTUNGSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 4 PoID)

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben nach § 4, Abs. 1 PoID sind:

- a) die Kontrolle:
 - des Arbeitsgesetzes
 - der Ruhetageregelung
 - des Gastgewerberechts
 - des Reklamewesens
 - des Taxigewerbes
 - der Preiskontrolle
 - der Flur-, Forst- und Jagdpolizei
 - der Tierhaltung
 - des Pflanzenschutzes
 - des Hundegesetzes
 - des Fischereiwesens
 - der Abfallbeseitigung
 - der Umweltschutzgesetzgebung sowie
 - der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften

- b) die Entgegennahme von Fundsachen
- c) die Zuführung auf das Betreibungsamt
- d) die Zustellung von Verfügungen und Urkunden
- e) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich
- f) die Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern inklusive Logiskontrolle
- g) die Überführung von Personen in Anstalten
- h) die Haus- und Mietausweisungen

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen.

5. ANDERE LEISTUNGEN

Alle nicht in diesem Pflichtenheft aufgeführten Arbeiten werden nicht durch die Regionale Gemeindepolizei Zurzibiet ausgeführt. Ausgenommen davon sind hier nicht aufgeführte, jedoch von den Vertragsgemeinden mit separater Regelung und Entschädigung vereinbarte Leistungen der RGZ (siehe Ziffer 3.1 des Gemeindevertrages).